gesammten Schulgemeinbe burch Anlagen nach Vorschrift bes Gesets vom 8. Marz 1838 in Verbindung mit den Erläuterungs= und Abanderungsgesetzen vom 21. März 1843 und vom 12. December 1855 aufgebracht. In den in §§ 3 und 6 des Gesetzes vom 12. December 1855 bezeichneten Fällen tritt bei Schulanlagen an die Stelle der Consistorialbehörden die im gegenwärtigen Gesetze geordnete oberste Schulbehörde.

Sowohl zum Schulbaue, als auch zur Schulunters haltung werden benjenigen Gemeinden, welche dazu unvermögend sind, Zuschüsse aus der Staatskasse gewährt.

Beschluß ber Zweiten Rammer.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die Mittel zur Errichtung und Unterhaltung der diesem Gesetze entssprechenden Bolksschulen, mit Einschluß der Fortbilsbungsschule, aufzubringen, soweit nicht besondere Fonds dazu vorhanden sind.

Bu diesem Behufe kann zuvörderst von denjenigen Mitgliedern der Gemeinde, welchen die Sorge für die Erziehung der die Schulen besuchenden Kinder obliegt, ein gewisses Schulgeld erhoben werden. Dieses ist nach Gehör des Ortsschulvorstands von den Gemeindevers vertretern zu bestimmen und kann nach den Vermögenssund Familienverhältnissen der Beitragspflichtigen absgestuft werden.

Dasjenige, was darüber zu dem Gehalte der Lehrer und zur Bestreitung ber übrigen Schulbedürfnisse erforderlich ist, wird durch Anlagen nach Ortsstatut mit den allgemeinen Gemeindeanlagen aufgebracht.

Denjenigen Gemeinden, welche hierzu unvermögend sind, werden sowohl zum Schulbau, als auch zur Schulunterhaltung Zuschüsse aus der Staatstasse ges währt.

Deputationsantrag.

Aufrechterhaltung ber Beschlüsse ber Zweiten Kammer.

(Hierbei ein vom Abg. Haberforn gestellter Un= trag, an die Staatsregierung den Antrag zu richten:

"dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf vorzulegen, in welchem die Grundfätze, nach welchen fünftig Staatszuschüsse an die Gemeinden in Gemäßheit § 7 des Volksschulzgesches gewährt werden sollen, festgestellt werzen.")

Beschluß der Ersten Kammer. Abgelehnt.

Deputationsantrag.

Aufrechterhaltung.

Beschluß der Erften Rammer.

II. Ginrichtung ber Boltsichulen.

§ 9.

Schulbezirfe.

Jede öffentliche Schule (beziehendlich die Gesammt: heit der an einem Orte befindlichen öffentlichen Schulen)

muß einen bestimmten, räumlich abgegrenzten Schulbezirk haben, welcher sich auch über mehrere Orte und Ortstheile erstrecken kann und welchem die bezüglichen selbständigen Gutsbezirke (exemte Grundstücke) zuzutheilen sind. Die Bewohner desselben bilden, unter Ausschluß der Angehörigen anderer Religionsbekenntnisse, welche eigene Bolksschulen unterhalten, die Schulz gemeinde.

Die Mitglieber jeder im Königreiche aufgenommenen Religionsgesellschaft können mit Genehmigung des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts eigene Schulen für ihre Kinder errichten, und sind diese Schulen in allen Stücken ben Bestimmungen des alls gemeinen Volksschulgesetzes unterworfen.

Der Schulgemeinde steht das Recht der juristi= schen Persönlichkeit und, unter Oberaufsicht des Staa= tes, die selbständige Verwaltung ihrer Angelegenhei= ten zu.

Die Zahl der Schulen bestimmt sich durch das Bedürfniß und die Möglichkeit, der vorhandenen schulsfähigen Jugend genügenden Unterricht zu verschaffen. Die Regulirung der Schulbezirke, insbesondere Aussschulung und Einschulung, verfügt die oberste Schulsbehörde von Amtswegen oder auf Antrag der Bestheiligten.

Bei der Trennung eines Schulverbandes sind dem Lehrer auf seine Amtszeit die Bezüge aus den absgetrennten Orten oder Ortstheilen fortzugewähren. Ob die Ausscheidenden den beim Schulbezirke bleibenden Gemeinden eine Entschädigung zu gewähren oder ob sie eine solche zu erhalten haben, bleibt in jedem einzelnen Falle der Vereinigung unter den Betheiligsten und, wenn eine solche nicht zu Stande kommt, der Entscheidung der obersten Schulbehörde vorbehalten.

Befchluß ber Zweiten Rammer.

Jede bürgerliche Gemeinde hat entweder für sich allein — mit Ausschluß der bezüglich des Schulwesens etwa mit einer anderen bürgerlichen Gemeinde verseinigten Ortstheile — oder in Gemeinschaft mit andes ren bürgerlichen Gemeinden, beziehendlich mit den Bessitzern selbständiger Gutsbezirke eine, und wenn es das Bedürfniß erfordert, mehrere Volksschulen zu unterhalten.

Jede öffentliche Schule muß für sich ober mit anderen öffentlichen Schulen zusammen einen bestimm= ten, räumlich abgegrenzten Schulbezirk haben; die Be= wohner tesselben bilden die Schulgemeinde.

Wie der Gemeinde, so steht auch dem aus meh= reren Gemeinden gebildeten Schulverbande das Recht der juristischen Persönlichkeit und, unter Oberaufsicht des Staates, die selbständige Verwaltung der Schul= angelegenheiten zu.

In dem Schulftatut des Schulverbands ist zu bestimmen, in welchem Verhältnisse die einzelnen Theile des Verbands zur Unterhaltung der Schule beizutragen haben. Kommt darüber eine freie Vereinbarung nicht zu Stande, so entscheidet die oberste Schulbehörde.

Die Zahl ber Schulen bestimmt sich burch bas Bedürfniß und die Dtöglichkeit, der vorhandenen